

bei agrarischen Auseinandersetzungen durch die Verordnung vom 12. Januar d. J.,

4. wegen der Abänderung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse durch das Gesetz vom 18. Januar d. J.,

5. wegen der Umwandlung der auf den Staat übergegangenen 4½ procentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie vom Jahre 1872 in eine 4procentige Staatsschuld, beziehentlich der Tilgung derselben durch das Gesetz vom 23. Januar d. J.;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1882 und 1883 durch das Decret vom 28. Februar d. J., in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen der mittelst des Decrets vom 3. September 1881 in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1879 und 1880 gegebenen Nachweisungen,

2. wegen eines weiteren Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1878 und 1879, sowie eines Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1880 und 1881,

3. wegen des Standes der Altersrentenbank,

4. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1878 und 1879 und der im Decret vom 5. September 1881 beantragten Verwendung eines entsprechenden Theils der Ueberschüsse der Finanzperiode 1880/81 zu Verstärkung der mobilen Bestände um den zur Deckung des Fehlbetrags der Finanzperiode 1878/79 aus denselben entnommenen Betrag,

5. wegen Ermächtigung zu dem Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida,

6. wegen Ermächtigung zum Ankauf und Ausbau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn,

7. wegen des mittelst Decrets vom 3. November 1881 vorgelegten Berichts über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen.

8. Nachdem die Stände die Mittel zur Umwandlung der Realschule I. Ordnung in Wurzen in ein königliches Gymnasium und zur Gründung eines besonderen Rectorats für die Realschule I. Ordnung in Zittau verwilligt haben, sind die zu Ausführung dieser neuen Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliessung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publication gelangen:

1. das Gesetz, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend,

2. das Gesetz, die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen betreffend,

3. das Gesetz, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend,

4. das Gesetz, die Errichtung von Familienamwandschaften an Lehen betreffend,

5. das Gesetz, die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend,

6. das Gesetz, vorläufige Grundbucheinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend,

7. das Gesetz, die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer etc. vom 15. Mai 1867 betreffend,

8. die Verordnung, die Gebührentaxe für die Verrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend.

9. Von der Ermächtigung in der ständischen Schrift vom 3. Februar d. J., den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend, wird die Staatsregierung Gebrauch machen. Die betreffende Bekanntmachung wird demnächst durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt werden.

10. Der Erklärung der getreuen Stände auf das Decret, die Erbauung mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und werden zur Ausführung das Erforderliche anordnen.

11. Die eine veränderte Regulirung der Gebühren der Dampfkesselininspectoren betreffende Verordnung wird sofort publicirt werden.

12. Von der ertheilten Ermächtigung zum Ankauf der Palaiskaserne hier durch die Immobilien-Brandversicherungsanstalt wird unter Berücksichtigung des von den getreuen Ständen beantragten Vorbehalts Gebrauch gemacht werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so ist

1. in Verfolg der Petition der städtischen Collegien zu Mittweida der in der ständischen Schrift vom 26. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung gemäß der Stadtgemeinde